

Mit entsprechendem Wortlaut erging die Vorladung gleichzeitig an Rudolf von Büнау<sup>36</sup>. In einem Zettel wurde noch die Mitteilung beigefügt, daß die Verhandlung über die „nahme deiner Schaf“ am gleichen Freitag nach Viti stattfinden solle<sup>37</sup>. Fabian von Feilitzsch<sup>38</sup> und Albrecht von Lindenau wurden als bei der Verhandlung beteiligt genannt.

Über das Ergebnis dieser Verhandlung schweigt das Weimarer Aktenstück. Erst am 16. April 1518<sup>39</sup>, also nach fast zwei Jahren, erfahren wir aus einer Eingabe des Leipziger Rates an den Kurfürsten von einer jüngst dem Rate auferlegten „beweysunge“, „dargegen wir auß vermögen E. Churf. und F. G. urteil, auch abermals eine beweysunge und also eine kegenbeweysunge volfür, die wir in E. Churf. und F. G. cantzley haben antwortten lassen“. Aber als sie zur Eröffnung nach Altenburg<sup>40</sup> geladen, dort erschienen, „do ist des gegenteils gezceugnis nicht auferlegt gewest, und seindt durch das gegentail damit bißhere vorzcogen wurden, das dann den armen leuten zu schaden und nachteil gereicht“. Darum wurde um Verschaffung des gegnerischen „Gezeugnisses“ und Vorladung zur Eröffnung ersucht. Bereits zwei Tage später<sup>41</sup> erfolgt aus Wittenberg die Nachricht des Kurfürsten, das „Gezeuknus“ sei kurz verschieener Zeit in der Kanzlei angelangt; die Parteien sollten darauf beschieden werden. Der Kurfürst werde weiter, was recht ist, ergehen lassen. In einer gleichzeitigen Nachschrift<sup>42</sup> wurde der Empfang eines Briefes bestätigt, über den Streit des Rats

als oberste Spitalmeister des Hospitals sanct Johannis . . . . umb die gericht und ander gerechtigkeit, so er uf des spitals holtz zu haben vermeint. So erst es sich mit ichte leiden und fugen wil, sol auch von beden tailen zu eroffnung des urteils bescheid und der sachen, so vil möglich, abgeholfen werden.

Über den Erfolg erfahren wir nichts. Erst in einer Leipziger Stadtkassenrechnung vom 6. Dezember 1521<sup>43</sup> wurde eine Ausgabe verrechnet, die auf Abfassung von neuen Eingaben schließen läßt, die Lohnung eines Schreibers: „Item Johannßen,

<sup>36</sup> Reg. Hh. 895, Bl. 11a, b.

<sup>37</sup> A. a. O., Bl. 11b, 12a.

<sup>38</sup> Burkhardt, Ernestin. Landtagsakten, Bd. I, S. 108—110 u. ö.

<sup>39</sup> Reg. Hh. 895, Bl. 13a.

<sup>40</sup> Oberhofgericht in Altenburg. Cod. dipl. Sax. reg. II, 10, 60. — W. Görlitz, Staat und Stände. Bd. I, S. 182—193.

<sup>41</sup> Reg. Hh. 895, Bl. 14a.

<sup>42</sup> A. a. O., Bl. 15a.

<sup>43</sup> Leipziger Stadtkassenrechnung, Bd. 33, Bl. 125.